

# Abschlussempfehlung des Sustainable Finance-Beirats der Bun- desregierung zur Einführung einer „ESG-Skala“ für Finanzprodukte

*Februar 2024*

*Arbeitsgruppe: ESG-Skala*

*Autor: Georg Schürmann*

*Mitglieder der Arbeitsgruppe: Gunnar Gutsche, Christian Klein, Christoph Klein, Magdalena Kuper, Thomas Menning, Maik Nagel, Isabel Naumann, Anastasia Petraki, Michael Schmidt, Ulrike Schwarplys, Christian Vollmuth, Helge Wulsdorf, Marco Wilkens*

## 1. Einleitung

Die Bundesregierung hatte bereits 2021 in ihrer Sustainable Finance-Strategie Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz von Nachhaltigkeitsmerkmalen eines Finanzprodukts im Anlageprozess von Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern formuliert. Eine der aufgeführten, aber noch nicht näher beschriebenen Maßnahmen ist die Einführung einer „Nachhaltigkeitsampel“ für Finanzprodukte die vornehmlich an Kleinanlegerinnen und Kleinanleger vertrieben werden. Auch der Sustainable Finance-Beirat der 20. Legislaturperiode erachtet dies als einen wichtigen Schritt im Bereich Sustainable Finance und hat konkrete Überlegungen im Rahmen der Arbeitsgruppe „ESG Skala“ formuliert. Eine verbesserte Information von Kleinanlegerinnen und Kleinanlegern ist zentral, um mehr Transparenz zu schaffen und so die Welt der nachhaltigen Geldanlage auch für Private weiter zu öffnen. Dies kann einen Beitrag dazu leisten, mehr privates Kapital für den nachhaltigen Umbau unserer Wirtschaft bereitzustellen und so die perspektivische Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu stärken.

Durch die Anpassung von Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II) und Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) wurde im August 2022 ein erster wichtiger Schritt auf europäischer Ebene gegangen, da nun Nachhaltigkeitspräferenzen von potenziellen Anlegerinnen und Anlegern in der Anlageberatung und der Versicherungsvermittlung abgefragt werden müssen. Stand heute entfalten die Anpassungen aus Sicht der Praxis jedoch noch keine zufriedenstellende Wirkung.

Im Rahmen ihrer Retail-Investment-Strategie hat die EU-Kommission Vorschläge zur Anpassung der PRIIPs-Verordnung ((EU) Nr. 1286/2014) veröffentlicht. Darin schlägt die EU-Kommission u.a. vor ESG-Informationen in das Basisinformationsblatt (BIB) von Finanzprodukten zu integrieren und damit den Nutzen für Privatanleger zu erhöhen.

Der Sustainable Finance-Beirat der Bundesregierung (im Weiteren „Beirat“ oder SFB) unterstützt sowohl die Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung als auch auf Produktebene Informationen zu Nachhaltigkeitsmerkmalen eines Produkts in das BIB zu integrieren. Diese Maßnahmen fördern die Bemühungen der Bundesregierung, die Transparenz bezüglich Nachhaltigkeitsmerkmalen von Produkten zu erhöhen.

Wie die bisherige Praxiserfahrung zeigt, müssten die Anforderungen aus der Regulierung jedoch deutlich nachvollziehbarer und in sich konsistenter sein, um die gewünschten Ziele zu erreichen.

Der Beirat empfiehlt, eine „ESG-Skala“ für Finanzprodukte einzuführen, um Kleinanlegerinnen und Kleinanleger einen einfachen verständlichen Überblick der Nachhaltigkeitsmerkmale eines Finanzprodukts zu geben. Zudem schafft eine ESG-Skala die Möglichkeit Finanzprodukte bezüglich ihrer Nachhaltigkeitsmerkmale zu vergleichen. Der Beirat schlägt vor, die rechtlichen Grundlagen für die „ESG-Skala“ in der PRIIPs-Verordnung zu schaffen.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Aufnahme der ESG-Skala in die vorvertraglichen Informationen, die im Rahmen der Offenlegungsverordnung (EU) 2019/2088 (Sustainable Finance Disclosure Regulation, im Weiteren „SFDR“) zur Verfügung gestellt werden. Diesbezüglich ist zu berücksichtigen, dass die Anwendungsbereiche der SFDR und der PRIIPs-Verordnung in ihrer aktuellen Form voneinander abweichen. Vorzugswürdig wäre aus Sicht des Beirats die In-

Integration der ESG-Skala in die PRIIPs-Verordnung, da diese ein breites Spektrum an Finanzprodukten für Kleinanleger abdeckt.

Der Beirat weist darauf hin, dass die ESG-Skala kein Label ist. Sie soll und kann keine aktuellen Label oder de-facto als solche verwendeten Strukturen ersetzen oder in Konkurrenz zu Labeln zu stehen, die in der Zukunft eingeführt werden.

Die Umsetzungsvorschläge des Beirats zur ESG-Skala basieren auf dem aktuellen Stand der MiFID II/IDD, der SFDR sowie der EU-Taxonomie-Verordnung (im Weiteren „EU-Taxonomie“). Das Konzept der Skala ist jedoch offen für Änderungen.

## 2. Einordnung in den regulatorischen Kontext

MiFiD II/IDD regulieren u.a. wie die Nachhaltigkeitspräferenzen der (potenziellen) Kleinanlegerinnen und Kleinanleger von Finanzdienstleistern und Versicherungen im Beratungsprozess abgefragt werden. Neben der grundlegenden Eingangsfrage, ob der (potenzielle) Kleinanlegerinnen und Kleinanleger wünscht, dass Geld nachhaltig investiert wird, sollen bei positiver Rückmeldung drei Möglichkeiten der nachhaltigen Geldanlage aufgezeigt werden.

1. Nachhaltigkeit im Sinne der EU-Taxonomie (Abfrage einer Mindestquote). Die EU-Taxonomie definiert ökologisch-nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.
2. Nachhaltigkeit im Sinne der nachhaltigen Investitionen von Artikel 2 (17) der SFDR (Abfrage einer Mindestquote). Die Definition einer nachhaltigen Investition setzt bei einem positiven Beitrag zu einem Umwelt- oder Sozialziel an, bei gleichzeitiger Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen dieser Ziele. Zudem muss das Kapital in Unternehmen investiert werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. Die Definition der SFDR lässt Interpretationsspielräume für Finanzmarktteilnehmer offen.
3. Nachhaltigkeit im Sinne der Berücksichtigung von „Principal Adverse Impacts (PAI)“ Indikatoren in Anlehnung an Annex I Tabelle 1 der SFDR. Mit den PAIs werden die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft definiert.

## 3. Konzeptionelle Vorüberlegungen zu nachhaltigen Investitionen

### 3.1. Herausforderung: Berechnungsmethodik

Wie die Anteile von „(ökologisch) nachhaltigen Investitionen“ [Artikel 2 Nr. 7a oder b Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 zur MiFID II bzw. Artikel 2 Nr. 4a oder b Delegierte Verordnung (EU) 2017/2359 zur IDD gemäß EU-Taxonomie bzw. Artikel 2 Nr. 17 SFDR] in einem Finanzprodukt berechnet werden sollen, ist aktuell nicht geregelt. Jedoch werden bereits heute Anteile solcher Investitionen, auch im Sinne von Mindestzusagen von den Produkthanbietern, veröffentlicht. Die Vergleichbarkeit ist wegen der verschiedenen im Markt praktizierten Berechnungsmethoden nicht sichergestellt.

Nur ein gemeinsames Verständnis bei der Berechnung solcher Anteile gewährleistet eine Vergleichbarkeit der Einstufung der Produkte in die ESG-Skala. Derzeit besteht insbesondere für die nachhaltigen Investitionen im Sinne der SFDR ein erheblicher Interpretationsspielraum

aufgrund regulatorischer Unsicherheiten. Das erforderliche, gemeinsame Verständnis über die Definition eines nachhaltigen Investments sollte durch Konkretisierung der SFDR hergestellt werden. Die Sicherstellung der Kohärenz mit der weiteren Sustainable Finance-Regulierung muss dabei höchste Priorität haben.

Folgende Berechnungsansätze sind derzeit am Markt zu beobachten und zu berücksichtigen:

1. „activity based“: Nur die Umsätze (bzw. Opex oder Capex) eines Unternehmens aus nachhaltigen Aktivitäten werden anteilig als nachhaltige Investitionen angerechnet (analog zur EU-Taxonomie).
2. „pass-fail activity based“: Die Investition wird voll als nachhaltige Investition angerechnet, auch wenn nur ein gewisser Anteil des Umsatzes aus nachhaltigen Aktivitäten stammt bzw. mit Nachhaltigkeitszielen verknüpft ist. Entscheidend ist, dass der Anteil über einer definierten Schwelle liegt (es resultieren erhebliche Unterschiede je nach Definition der relevanten Schwelle; Anm.: i.d.R zwischen 20% und 50%).
3. „entity based“: Die Investition wird voll als nachhaltiges Investment angerechnet, wenn das Investitionsobjekt als Ganzes konkrete, messbare und mit einer Umsetzungsstrategie unterlegte Nachhaltigkeitsziele (u.a. SDGs / SDG Unterziele) verfolgt, insbesondere wenn ein Unternehmen ein zertifiziertes Klimaziel (z.B. nach SBTi) verfolgt.

### 3.2. Weitere methodische Unklarheiten

Um die Vergleichbarkeit der Produkteinstufungen in der ESG-Skala sicherzustellen, ist es notwendig, folgende weitere Fragen zur Definition einer nachhaltigen Investition zu klären:

- Welche PAI (Principal Adverse Impact)-Indikatoren sollten für den DNSH (Do No Significant Harm)-Test berücksichtigt werden?
- Wie sollten die ausgewählten PAIs für DNSH berücksichtigt werden, z.B. über Ausschlüsse, Engagement etc.?
- Inwieweit und unter welchen Bedingungen können Staatsanleihen zu den nachhaltigen Investitionen gezählt werden?

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern adressiert nur einige wichtige Punkte.

## 4. Empfehlung zur Ausgestaltung der ESG-Skala

### 4.1. Basis für die Ermittlung einer Kategorie sollte die „tatsächliche“ Quote sein

Für die Zuordnung der von der PRIIPs-Verordnung erfassten Finanzprodukte zu den unterschiedlichen Kategorien der ESG-Skala sollte sowohl der Anteil von ökologisch nachhaltigen Investitionen (gemäß EU-Taxonomie) als auch von nachhaltigen Investitionen (gemäß SFDR) herangezogen werden.

Abweichend zur Anforderung in MIFID II und IDD (Abfrage von Mindestquoten) sollte für die Ermittlung einer Kategorie innerhalb der ESG-Skala die tatsächliche Quote herangezogen wer-

den. Als tatsächliche Quote sollte (sofern das entsprechende Finanzprodukt der SFDR unterliegt) die letzte verfügbare Quote aus den periodischen Berichten der SFDR (ESG-Anhang) herangezogen werden, um Kohärenz zu gewährleisten. Derzeit regelt die SFDR nicht einheitlich, ob diese Quote auf einer Stichtagsberechnung oder auf einer Durchschnittsberechnung beruhen muss. Durch die Verwendung von tatsächlichen Durchschnittswerten in der ESG-Skala werden stärkere Schwankungen vermieden, die Produktneutralität der ESG-Skala sichergestellt und das Produkt realitätsnah dargestellt. Eine Klarstellung zur Berechnung eines nachhaltigen Investments (bzw. dessen Quote) sollte in der SFDR erfolgen. Zudem weist der Beirat darauf hin, dass auch andere PRIIPs-Kennzahlen, etwa zu Performance, Gebühren oder Transaktionskosten als Durchschnittswerte der vergangenen fünf bzw. drei Jahre ermittelt werden müssen, da diese nicht aus dem Jahresbericht abgelesen werden können.

Die in den vorvertraglichen Informationen ausgewiesenen Mindestquoten sollten als zusätzliche Information auch im PRIIPs-BIB ausgewiesen werden, soweit das entsprechende Finanzprodukt der SFDR unterliegt. Dieser Wert könnte theoretisch auch für die Ermittlung der Kategorien innerhalb der ESG-Skala herangezogen werden, wird jedoch der Forderung nach Produktneutralität nicht gerecht, da einige Produkte im Anwendungsbereich von PRIIPs nicht der SFDR unterliegen und somit keine Mindestquote ausweisen. Bei Neuprodukten, die der SFDR unterliegen, sollte auf die Mindestquote zurückgegriffen werden (da noch keine tatsächliche Quote vorliegt).

Der Beirat schlägt vor, die Einstufung eines Produktes in eine Kategorie der ESG-Skala mindestens jährlich zu überprüfen (sofern möglich im Einklang mit dem regelmäßigen Überprüfungszyklus der PRIIPs-BIB).

Wird der Anteil an ökologisch nachhaltigen Investitionen (gemäß EU-Taxonomie) als Kriterium herangezogen, ist zu berücksichtigen, dass die EU-Taxonomie aktuell nur für Umweltziele besteht und die Abdeckung der Wirtschaftsaktivitäten bisher limitiert ist. Die Einführung einer „Sozialtaxonomie“ ist ungewiss. Darüber hinaus können bestimmte Anlageklassen wie z.B. Staatsanleihen, die etwa in Versicherungsprodukten (u.a. aufgrund von Regulierung) einen signifikanten Teil eines Investment-Portfolios darstellen, nicht entlang der EU-Taxonomie bewertet werden. Aufgrund der aktuell noch begrenzten Abdeckung und Anwendbarkeit der EU-Taxonomie sowie der weitestgehend noch zu transformierenden Realwirtschaft, ist der taxonomiekonforme Anteil in Finanzprodukten (noch) sehr gering (meistens < 10%). In diesem Kontext möchte der Beirat auf seine ausführliche Stellungnahme zur EU-Taxonomie verweisen.<sup>1</sup>

Jedes Kriterium der ESG-Skala (inklusive der Schwellenwerte der Kategorien) sollte dynamisch sein und im Zeitablauf regelmäßig überprüft werden, um der erwarteten Marktentwicklung in Richtung Nachhaltigkeit Rechnung zu tragen. Auch die in der PRIIPs-Verordnung definierten Schwellenwerte sollten regelmäßig überprüft werden.

---

<sup>1</sup> [https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2023/03/SFB\\_Die-EU-Taxonomie\\_Herausforderungen-bei-der-Umsetzung-und-Loesungsvorschlaege-1.pdf](https://sustainable-finance-beirat.de/wp-content/uploads/2023/03/SFB_Die-EU-Taxonomie_Herausforderungen-bei-der-Umsetzung-und-Loesungsvorschlaege-1.pdf)

## 4.2. Kohärenz mit bestehender Regulierung

Aktuell ist das Umfeld der Regulierung im Bereich Sustainable Finance sehr dynamisch. Da die ESG-Skala ausschließlich auf bestehender Regulierung aufbaut, müssen Weiterentwicklungen der Regulierung regelmäßig in das Konzept mit einfließen.

Derzeit bereitet ESMA einheitliche Kriterien für die Namensgebung von Investmentfonds, die Begriffe wie „ESG“ oder „Sustainable“ im Namen tragen, vor. Auch die Kriterien zur Namensgebung von Fonds müssen bei der Festlegung der Kategorien der ESG-Skala in geeigneter Weise Berücksichtigung finden, um Inkonsistenzen zu vermeiden. Die Kategorisierung innerhalb der ESG-Skala erfolgt jedoch losgelöst von der Namensgebung von Finanzprodukten. Unverzichtbar ist, dass die ESG-Skala mit den Kernkriterien der MiFID II und IDD zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitspräferenzen von (potenziellen) Anlegerinnen und Anlegern kompatibel ist. MiFID II und IDD bilden die Basis für die Ausgestaltung der ESG-Skala.

## 4.3. Mögliche Ausgestaltung der ESG-Skala

Der Beirat schlägt vor, die ESG-Skala auf Level 1 der PRIIPs-Verordnung zu verankern. Die konkrete Ausgestaltung der ESG-Skala sollte auf Level 2 erfolgen. Das nachfolgende Schaubild zeigt die mögliche Darstellung der ESG-Skala auf.



## 4.4. Definition der einzelnen Kategorien der ESG-Skala

Wie eingangs dargestellt, fehlt aktuell ein gemeinsames Verständnis für die Berechnung von Quoten nachhaltiger Investitionen. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Festlegung von Schwellenwerten für die einzelnen Kategorien der ESG-Skala wenig zielführend. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen empfiehlt der Beirat eine Einstufung anhand „qualitativer Merkmale“ anstatt von Schwellenwerten vorzunehmen:

- A: Hohe Quote an ökologisch nachhaltigen Investitionen (gemäß EU-Taxonomie) und/oder nachhaltigen Investitionen (gemäß SFDR) sowie Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)
- B: Mittlere Quote an ökologisch nachhaltigen Investitionen (gemäß EU-Taxonomie) und/oder nachhaltigen Investitionen (gemäß SFDR) sowie Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI)
- C: Niedrige Quote an ökologisch nachhaltigen Investitionen (gemäß EU-Taxonomie) und/oder nachhaltigen Investitionen (gemäß SFDR)
- D: Produkt, das die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt

Damit sind in den Stufen A bis D Produkte erfasst, die geeignet sind, Nachhaltigkeitspräferenzen (gemäß MiFID II und IDD) von (potenziellen) Anlegerinnen und Anlegern abzubilden. Sowohl vor dem Hintergrund dieser regulatorischen Anforderungen (MIFID II und IDD) als auch des Entwicklungsstandes der EU-Taxonomie wird bewusst eine „und/oder“-Verknüpfung gefordert. Anlegerinnen und Anlegern können gemäß MIFID II/IDD Präferenzen für ökologisch nachhaltige Investitionen (gemäß EU-Taxonomie) und/oder nachhaltige Investitionen (gemäß SFDR) äußern.

Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass bestimmte Finanzprodukte, obwohl sie Nachhaltigkeitsmerkmale abdecken, von den Säulen A bis D der ESG-Skala ausgeschlossen werden, wenn der Anlegerinnen und Anlegern sich ausschließlich für die Wahl des Kriteriums ökologisch nachhaltiger Investitionen (gemäß EU-Taxonomie) entscheidet. Als Beispiel sind Mikrofinanzfonds (gemäß § 222 KGAB) zu nennen, die aufgrund ihrer sozialen Ausrichtung aktuell nicht durch die EU-Taxonomie abgedeckt sind.

Die festgesetzten Quoten sollten zum einen den relevanten gesetzlichen Anforderungen und zum anderen den in der Praxis erreichten Nachhaltigkeitsquoten von Unternehmen bzw. Einzelinvestments Rechnung tragen, unter Berücksichtigung eines angemessenen Ambitionsniveaus mit Blick auf die weitere Entwicklung.

Auf Basis der aktuellen Regulierung und Praxis sollten Finanzprodukte, die sich in die Stufen A und B einordnen, PAI berücksichtigen, um den vermuteten Anforderungen von Anlegerinnen und Anlegern an Mindestkriterien von sehr nachhaltigen Finanzprodukten möglichst gerecht zu werden.

Aus Sicht des Beirats müssen Finanzprodukte, die sich in Stufe C einordnen, keine PAI berücksichtigen, da Anlegerinnen und Anlegern im Rahmen der Ermittlung ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen ausschließlich ökologisch nachhaltige Investitionen (gemäß EU-Taxonomie) und/oder nachhaltige Investitionen (gemäß SFDR) präferieren können und die Berücksichtigung von PAI eine getrennte Option der Abfrage der Nachhaltigkeitspräferenzen ist. Produkte, die diese Art von Nachhaltigkeitspräferenzen abbilden, müssen sich auch in der ESG-Skala wiederfinden.

Die Anforderungen an Quoten taxonomiekonformer Investitionen einerseits und nachhaltiger Investitionen andererseits<sup>2</sup> sollten die praktische Umsetzbarkeit der jeweiligen Konzepte reflektieren. Nach aktuellem Stand sollte die Taxonomie-Quote wegen des frühen Entwicklungsstadiums der EU-Taxonomie, der beschränkten Datenverfügbarkeit sowie der sich noch transformierenden Realwirtschaft niedriger angesetzt werden als die Quote nachhaltiger Investitionen (auf die grundsätzlich Beiträge zu Umwelt- und Sozialzielen einzahlen können).

---

<sup>2</sup> Anmerkung: taxonomiekonforme Investitionen sind eine Teilmenge nachhaltiger Investitionen

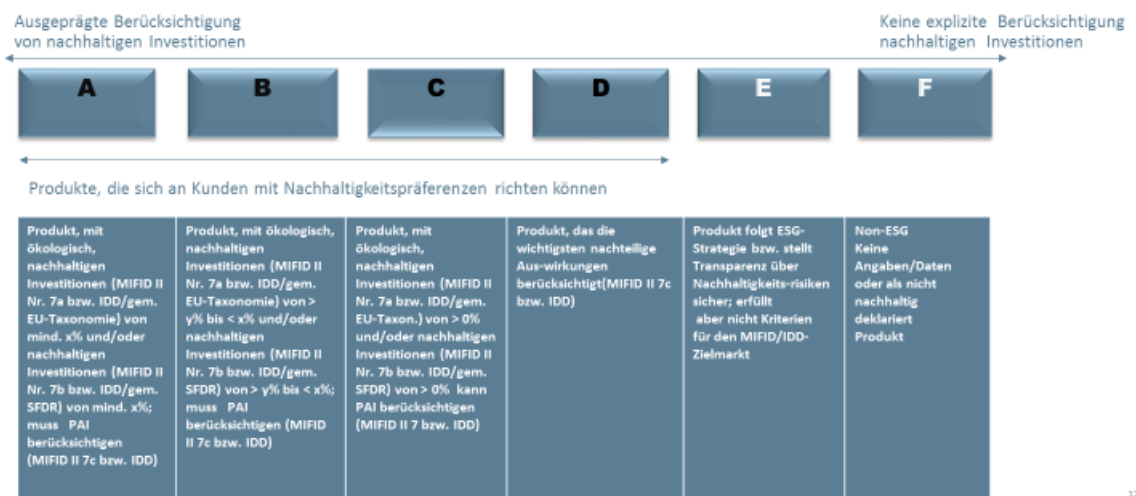
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Rahmenwerk für soziale Investitionen in Anlehnung an die EU-Definition für „Services of General Economic Interests“ für das Europäische Sorgfaltspflichtengesetzes dazu beitragen würde auch für soziale nachhaltige Investitionen eine Orientierung zu schaffen.

Die ESG-Skala sollte auch Informationen zu Produkten enthalten, die der PRIIPs-Verordnung unterliegen, sich aber an Anleger ohne Nachhaltigkeitspräferenzen richten.

Zwei weitere Kategorien zur differenzierteren Darstellung von Produkten, die sich an Anlegerinnen und Anleger ohne Nachhaltigkeitspräferenzen richten, sind:

- E: Produkt folgt einer ESG-Strategie bzw. stellt Transparenz über Nachhaltigkeitsrisiken sicher, erfüllt aber nicht die Kriterien für den ESG-Zielmarkt nach MiFID II/IDD
- F: Non-ESG bzw. Keine Angaben/Daten oder als nicht-nachhaltig deklariertes Produkt

### Definition der Kategorien Tatsächliche Quote als Basis für Klassifizierung



12

## 5. Konzeptionelle Schlussbemerkungen

### 5.1. Besonderheit bei einigen Versicherungsprodukten

Analog dem Risikoindikator muss auch bei der ESG-Skala die Angabe von Spannen möglich sein. Dies ist bei Versicherungsprodukten mit mehreren Anlageoptionen der Fall.



## 5.2. Umfang der PRIIPs-Basisinformationsblätter (BIB)

Mit der Integration von ESG-Produktinformationen in das Basisinformationsblatt sollte der Umfang weiterhin auf drei Seiten begrenzt bleiben, sofern an geeigneter Stelle andere Informationen zusammengefasst bzw. gekürzt werden können. Sollte eine solche Kürzung der Vorgaben aus Level 1 für den vorgeschriebenen Inhalt nicht möglich sein, schlägt der Beirat vor, den Umfang des Basisinformationsblatt bedarfsgerecht anzupassen (jedoch max. 4 Seiten).

## 5.3. Bereitstellung der Informationen durch die Produkthersteller

Die Informationen der ESG-Skala werden von den Produktherstellern analog der Informationen zum Risikoindikator im Basisinformationsblatt zur Verfügung gestellt. Dies erfolgt auf Basis von klaren regulatorischen Vorgaben und muss den Angaben zu „nachhaltigen Investitionen“ bzw. „taxonomiekonformen“ Investitionen im Jahresbericht entsprechen. Die Angaben werden von Wirtschaftsprüfern im Rahmen der jährlichen Prüfung bei Investmentfonds kontrolliert.

# 6. Praxis-Checks

## 6.1. Praxis-Check mit Anlegerinnen und Anlegern

Der Beirat hat in Kooperation mit dem Fachbereich Sustainable Finance der Universität Kassel (federführend Prof. Christian Klein) einen Praxis-Check zur ESG-Skala durchgeführt. Der Praxis-Check hat gezeigt, dass die ESG-Skala von Anlegerinnen und Anlegern grundsätzlich positiv wahrgenommen wird. Die wesentlichen Erkenntnisse der (nicht-repräsentativen) Befragung unter 403 Bankkundinnen und Bankkunden bzw. Anlegerinnen und Anleger in Deutschland sind folgende:

- Die ESG-Skala wird mehrheitlich als verständlich und hilfreich wahrgenommen; zudem wird bekundet, die ESG-Skala bei Investitionsentscheidungen berücksichtigen zu wollen
- Weitere Informationen zur Einschätzung der derzeitigen und zukünftigen Nachhaltigkeit einer Geldanlage sind aber zusätzlich nötig bzw. erwünscht
- Es besteht ein grundsätzliches Vertrauen in eine ESG-Skala unabhängig von der Ebene, auf der sie implementiert wird (europäische oder nationale Ebene); deutlich geringer ist das Vertrauen in eine ESG-Skala von privaten Finanzdienstleistern und Anbietern der jeweiligen Finanzprodukte
- Tendenziell findet die ESG-Skala unter Anlegerinnen und Anleger mit höheren Finanzkenntnissen eine stärkere Zustimmung
- In Bezug auf das Design wird mehrheitlich eine ESG-Skala in Balkenform und in Ampelfarben präferiert

## 6.2. Praxis-Check mit Beraterinnen und Beratern, sowie Produktmanagerinnen und Produktmanagern

Ein weiterer Praxis-Check mit Beraterinnen und Beratern, sowie Produktmanagerinnen und Produktmanagern wurde vom Beirat in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Finanz- und Bankwirtschaft der Universität Augsburg (federführend Prof. Marco Wilkens) durchgeführt. Der Praxis-Check mit der Vertriebsseite hat gezeigt, dass die ESG-Skala auch von Beraterinnen und Beratern, sowie Produktmanagerinnen und Produktmanagern grundsätzlich positiv wahrgenommen wird. Die wesentlichen Erkenntnisse aus zehn offen gestellten Fragen bei einem Rücklauf von 54 Fragebögen sind:

### *Nutzen der ESG-Skala*

- A: Übersichtlich, schnell verständlich und fördert die Vergleichbarkeit
- B: Nutzen für Anleger ohne bzw. mit mäßigem Nachhaltigkeitsinteresse wird teilweise bezweifelt, kann aber Interesse für Nachhaltigkeit wecken (Sensibilisierung) und in der Phase der Informationsbeschaffung für mehr Transparenz sorgen

### *Einsatzmöglichkeiten*

- A: Gut für den Beratungsprozess als Startpunkt geeignet, wenn neben der ESG-Skala noch weitere Informationen zur Verfügung gestellt werden
- B: Im beratungsfreien Geschäft weniger relevant, da Anlegerinnen und Anleger auf Grundlage eigener Kriterien die Anlageform herausuchen und sich für ein Produkt entscheiden
- C: Filterfunktion des Produktuniversums
- D: Dokumentation der Kundenpräferenz
- E: Einbindung in einen Online-Beratungsprozess

Insgesamt zeigt sich, dass es auf der Vertriebsseite ein Interesse an einer praktikablen und aussagekräftigen ESG-Skala gibt, um Anlegerinnen und Anleger bei ihren Investitionsentscheidungen in nachhaltige Finanzprodukte zu unterstützen. Festzuhalten ist jedoch, dass die ESG-Skala trotz ihrer durchaus unterstützenden Wirkung nicht alle Herausforderungen bei der Ermittlung von Nachhaltigkeitspräferenzen in der Anlageberatung lösen kann.

## 7. Fazit und Ausblick

Die Arbeiten zur Entwicklung eines Konzepts für die ESG-Skala zeigen, dass die Praxis die Einführung eines einfachen Tools (wie der ESG-Skala), welches es ermöglicht, die Nachhaltigkeitspräferenzen von Anlegerinnen und Anleger in einfacher, geeigneter Form in Investitionsentscheidungen integrieren zu können, unterstützt und für hilfreich erachtet.

Wichtig ist die Kohärenz mit vorhandenen Regulierungen im Bereich Sustainable Finance sowie die Vermeidung von zusätzlichem (insbesondere bürokratischem) Aufwand für die Anbieter von Finanzprodukten.

Der Legislativvorschlag der EU Kommission zur Retail Investment Strategy umfasst die Überarbeitung der PRIIPs-Verordnung. Die ESG-Skala soll im Zuge dieser Überarbeitung als Bestandteil des PRIIPs-Basisinformationsblatts aufgenommen werden. Sofern es nicht gelingt die ESG-Skala in der PRIIPs-Verordnung zu verankern, sollte sie im Level 1 der SFDR verankert werden. Dieser wurde Ende 2023 konsultiert. Die Praxis wünscht sich eine ausführliche Überarbeitung der SFDR und auch die EU Kommission hat die Notwendigkeit einer Neuausrichtung der Regulierung erkannt. Die Überarbeitung der SFDR wird ein Thema der neuen EU-Kommission sein. Grundlegende Änderungen an der SFDR (wie z.B. die Einführung von Produktkategorien) ziehen Anpassungsbedarf an MiFID II und IDD nach sich. Das Konzept der ESG-Skala, welches auf dem aktuellen Stand dieser beiden Regulierung basiert, müsste dementsprechend ebenfalls angepasst werden.